



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl.: 291/85, 292/85, 323/85,  
303/85, 304/85, 326/85,  
364/85, 254/85, 343/85,  
287/85, 335/85, 337/85;

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt 28-10-85 Soukup

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

- a.) Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz  
zu Zl. IV-52.190/97-2/85, Zl. IV-52.191/7-2/85
- b.) Bundesministerium für Bauten und Technik  
zu GZ. 47 310/1-IV/7/85
- c.) Bundeskanzleramt  
zu GZ. 601.457/5-V/1/85, GZ. 602.960/21-V/1/85
- d.) Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
zu GZ. 23 0102/2-II/3/85
- e.) Bundesministerium für Justiz  
zu GZ. 318.004/3-2 1/85
- f.) Bundesministerium für Soziale Verwaltung  
zu Zl. 24.610/5-2/85
- g.) Bundesministerium für Inneres  
zu Zl. 49 010/37-II/13/85
- h.) Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ. 04 0200/1-V/7/85

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme übersenden.

Wien, am 11. Oktober 1985

Mit vorzüglicher Hochachtung!

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.

i. A.

*Soukup*  
Hofrat Dr. Soukup  
Generalsekretär



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 303/85  
GZ. 2359/85

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Zu Zl.: 601.457/5-V/1/85

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Vorhaben des Entwurfes wird begrüßt, es ist jedoch darauf zu verweisen, daß die im Entwurf vorgesehene Änderung insofern nicht befriedigend ist, als für das Bürgerbeteiligungsverfahren im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes keine Möglichkeit der Säumnisbeschwerde bestünde. Trotz verschiedener Bestimmungen über Fristen für das Bürgerbeteiligungsverfahren, wird jedoch eine Sanktion für die antragstellende Partei nicht zur Verfügung gestellt. (Verwiesen wird auf die Tatsache, daß dem § 73 AVG ein Absatz 4 angefügt werden soll, wonach auf das Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Entscheidungspflicht der Behörden Bezug genommen wird).

Es schiene daher dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geboten, daß der Entwurf in geeigneter Form dahin zu ergänzen wäre, daß die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde auch dann besteht, wenn das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 73 Abs. 1 BVG beendet wird.

- 2 -

Im übrigen erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auf die angeschlossene Stellungnahme des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zu verweisen, der anregt, den § 46 Abs. 6 VWGG mit der Bestimmung "Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt" aufzuheben.

Wien, am 1. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident